

Statuten

des Vereins Kreativwerkstatt Biberist

I Name, Sitz und Zweck

Art. 1 Name und Sitz

- 1.1 Unter dem Namen Kreativwerkstatt Biberist besteht mit Sitz in Biberist ein politisch und konfessionell neutraler Verein von Kunstschaffenden und Kunstinteressierten der den vorliegenden Statuten und den Vorschriften in Art. 60 ff. ZGB untersteht.

Art. 2 Zweck

- 1.1 Der Verein bezweckt, die Kunst und das kulturelle Schaffen zu fördern und zu unterstützen.
- 1.2 Er pflegt die Geselligkeit unter seinen Mitgliedern und unterhält freundschaftliche Beziehungen mit anderen Kunstschaffenden.
- 1.3 Der Verein verfolgt seinen Zweck durch Veranstaltungen von Ausstellungen, durch Beratung und Austausch von Erfahrungen sowie durch jede andere Tätigkeit zur weiteren Förderung des Kunstschaffens z.B. mit offenen Ateliers.

II Mitgliedschaft

Art. 3 Mitgliedschaft

- 1.1 Der Verein besteht aus Aktiv- und Passivmitgliedern.
- 1.2 Aktivmitglied kann jede Person werden, die ein besonderes Interesse am Kunstschaffen pflegt.
- 1.3 Passivmitglied kann jede Person werden, welche die Bestrebungen des Vereins unterstützen möchte.

Art. 4 Erwerb

- 1.1 Natürliche Personen und juristische Personen können auf Gesuch hin als Vereinsmitglieder aufgenommen werden.
- 1.2 Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Er kann den Beitritt ohne Angaben von Gründen ablehnen.

Art. 5 Übertritt

- 1.1 Ein Übertritt von der Aktiv- zu den Passivmitgliedern oder umgekehrt ist schriftlich auf Ende eines Vereinsjahres, spätestens 30 Tage zum Voraus, an den Vorstand zu erklären.

Art. 6 Austritt

Der Austritt eines Vereinsmitgliedes kann unter Beachtung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen schriftlich auf das Ende des Kalenderjahres erfolgen.

Art. 7 Ausschluss

- 1.1 Der Vorstand kann ein Vereinsmitglied ausschliessen, wenn es die Vereinsstatuten in schwerwiegender Weise verletzt. Dem Ausgeschlossenen steht ein Rekursrecht an die nächste ordentliche Vereinsversammlung zu. Der Rekurs ist innert 30 Tagen nach Zustellung des Ausschlussentscheides mit eingeschriebenem Brief an den Präsidenten zuhanden der Vereinsversammlung zu richten.
- 1.2 Wer seinen Mitgliederbeitrag trotz Mahnung nicht bezahlt, wird vom Vorstand von der Mitgliederliste gestrichen, ohne dass dem Betreffenden ein Rekursrecht an der Vereinsversammlung zusteht.
- 1.3 Bei Tod von natürlichen Personen bzw. Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen ist die Mitgliedschaft weder vererblich noch rechtsgeschäftlich übertragbar.

Art. 8 Anspruch auf das Vereinsvermögen

- 1.1 Jeder persönlicher Anspruch der Vereinsmitglieder auf das Vereinsvermögen ist ausgeschlossen.

III Mittel

Art. 9 Aufnahmegebühr für Aktivmitglieder

- 1.1 Jedes neu eingetretene Aktivmitglied hat eine Aufnahmegebühr von CHF 30 zu entrichten.

Art. 10 Mitgliederbeitrag

- 1.1 Jedes Vereinsmitglied ist zur Zahlung des jährlichen Mitgliederbeitrages verpflichtet, welches jedes Jahr durch die Vereinsversammlung festgesetzt wird, jedoch den Betrag von CHF 100 pro Vereinsjahr nicht übersteigen darf.
- 1.2 Natürliche Personen, welche zu Beginn des Vereinsjahres das 18. Altersjahr noch nicht vollendet haben, bezahlen die Hälfte des jeweiligen Mitgliederbeitrages.
- 1.3 Nach dem 1. Juli eingetretene Mitglieder zahlen noch einen halben Jahresbeitrag.
- 1.4 Der Mitgliederbeitrag ist 30 Tage nach der Aufnahme in den Verein zur Bezahlung fällig.
- 1.5 Austretende oder ausgeschlossene Vereinsmitglieder schulden ihren Mitgliederbeitrag bis zum Ende des laufenden Vereinsjahres.

Art. 11 Weitere Mittel

- 1.1 Weitere Mittel des Vereins werden aus durchgeführten Veranstaltungen, durch private und öffentliche Beiträge, Spenden und freiwillige Zuwendungen jeder Art beschafft.

Art. 12 Haftung

- 1.1 Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet einzig das Vereinsvermögen. Jede persönliche Haftung der Mitglieder für die Verbindlichkeiten des Vereins ist ausgeschlossen; für Personen, welche für den Verein handeln, bleibt Art. 55 Abs. 3 ZGB vorbehalten.

IV Organisation

Art. 13 Organe

- 1.1 Die Organe des Vereins sind:
- a) die Vereinsversammlung
 - b) der Vorstand
 - c) die Kontrollstelle

Art. 14 Vereinsversammlung

- 1.1 Die ordentliche Vereinsversammlung wird vom Vorstand einberufen, in der Regel innerhalb der ersten drei Monate des Jahres.
- 1.2 Der Vorstand oder ein Fünftel der Vereinsmitglieder können die Einberufung einer ausserordentlichen Vereinsversammlung verlangen, welche innerhalb von zwei Monaten seit Einreichen des Begehrens stattzufinden hat.
- 1.3 Die Einberufung zur Vereinsversammlung erfolgt schriftlich, spätestens 14 Tage vor dem Versammlungstag und hat die Verhandlungsgegenstände bekanntzugeben.
- 1.4 Jedes Vereinsmitglied hat das Recht, zuhanden der nächsten Vereinsversammlung Anträge zu stellen. Derartige Anträge sind in die Traktandenliste aufzunehmen, sofern sie dem Vorstand schriftlich bis spätestens einen Monat vor der jeweiligen Versammlung gestellt wurden.

Art. 15 Vorsitz

- 1.1 Vorsitzender in der Vereinsversammlung ist der Präsident und bei dessen Verhinderung der Vizepräsident, bei dessen Verhinderung ein anderes Mitglied des Vorstandes.
- 1.2 Der Vorsitzende ernennt die Stimmzähler.
- 1.3 Der Protokollführer führt das Protokoll über die von der Vereinsversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlen. Das Protokoll ist vom Vorsitzenden und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

Art. 16 Beschlussfähigkeit

- 1.1 Jede statutengemäss einberufene Vereinsversammlung ist, unabhängig von der Zahl der anwesenden Mitglieder, beschlussfähig.

Art. 17 Traktanden

- 1.1 Beschlüsse können einzig über die auf der Traktandenliste aufgeführten Verhandlungsgegenstände gefasst werden.

Art. 18 Stimmrecht

- 1.1 Jedes Aktivmitglied hat in der Vereinsversammlung eine Stimme. Stellvertretung ist ausgeschlossen.
- 1.2 Passivmitglieder besitzen kein Stimmrecht.
- 1.3 Juristische Personen üben ihr Stimmrecht durch einen ausdrücklich dafür bezeichneten Vertreter aus, der Mitglied ihrer Verwaltung sein muss.

Art. 19 Beschlussfassung

- 1.1 Die Vereinsversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 1.2 Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit bei Beschlüssen und Wahlen gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 1.3 Für die Auflösung des Vereins bedarf es einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder.
- 1.4 Wahlen und Abstimmungen erfolgen offen, sofern nicht ein Drittel der anwesenden Vereinsmitglieder geheime Stimmabgabe beschliesst.
- 1.5 Mitglieder haben bei Beschlüssen, welche sie selbst betreffen, kein Stimmrecht.

Art. 20 Befugnisse

- 1.1 Der Vereinsversammlung stehen folgende, unübertragbare Befugnisse zu:
 - Protokoll der letzten Vereinsversammlung
 - Jahresbericht des Präsidenten
 - Jahresrechnung
 - Entlastung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren
 - Jahresprogramm
 - Festsetzung der Jahresbeiträge für die einzelnen Mitgliedschaftskategorien
 - Genehmigung des Voranschlages
 - Wahlen oder Abberufungen: des Präsidenten, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Rechnungsrevisoren
 - Ernennung von Ehren- und Freimitglieder
 - Beschlussfassung über Rekurse im Sinne von Art. 7 dieser Statuten
 - Änderung der Statuten
 - Auflösung des Vereins und Liquidation des Vereinsvermögens
 - Beschlussfassung über Gegenstände, die ihr durch Gesetz oder Statuten vorbehalten ist

Art. 21 Vorstand

- 1.1 Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Mitgliedern und konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst und besteht aus:
 - dem Präsidenten
 - dem Vizepräsidenten
 - dem Aktuar
 - dem Kassier
 - dem Organisator für Gesellschaftliches

- 1.2 Durch Beschluss der Hauptversammlung können Chargen zusammengelegt oder kann der Vorstand erweitert werden.
- 1.3 Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben an Vereinsmitglieder, die ihm nicht angehören, delegieren, z.B. Führen der Homepage, Organisation von Ausstellungen, etc.
- 1.4 Ersatzmitglieder können durch den Vorstand provisorisch ernannt und müssen durch die nächstmögliche Vereinsversammlung bestätigt werden.

Art. 22 Amtsdauer

- 1.1 Die Amtsdauer des Vorstandes beträgt drei Jahre; alle Vorstandsmitglieder sind wieder wählbar.

Art. 23 Einberufung

- 1.1 Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten, so oft es die Geschäfte erfordern.
- 1.2 Drei Vorstandmitglieder können die Einberufung einer Vorstandssitzung verlangen, welche innerhalb der drei auf das Begehren folgenden Wochen stattzufinden hat.
- 1.3 Die Einberufung hat in der Regel 10 Tage zum Voraus zu erfolgen und die Verhandlungsgegenstände sind zu benennen.

Art. 24 Beschlussfassung

- 1.1 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Er fasst seine Beschlüsse und nimmt seine Wahlen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vorstandsmitglieder vor. Der Präsident stimmt mit; im Falle der Stimmgleichheit gibt der Präsident den Stichentscheid.
- 1.2 Über nicht traktandierte Verhandlungsgegenstände kann nur Beschluss gefasst werden, sofern alle anwesenden Vorstandmitglieder zustimmen.

Art. 25 Befugnisse des Vorstandes

- 1.1 Der Vorstand beschliesst über alle Angelegenheiten, die nicht einem anderen Organ übertragen sind, insbesondere über:
 - Vertretung des Vereins nach aussen
 - Einberufung der Vereinsversammlung
 - Ausschluss von Vereinsmitgliedern, unter Vorbehalt des Rekursrechtes an die Vereinsversammlung
 - Festsetzung von Tarifen und Preisen
 - Organisation und Leitung der Veranstaltung des Vereins
 - Erstellung des Jahresprogramms
 - Vorbereitung der Vereinsversammlung und Vollzug ihrer Beschlüsse
 - Erstellen des Voranschlages
 - Verwaltung des Vereinsvermögens und des Inventars
- 1.2 Der Vorstand hat die Kompetenz, unvorhergesehene Ausgaben bis zu einem Betrag von CHF 1'500 im Einzelfall zu tätigen, höchstens aber CHF 2'000 pro Jahr.

Art. 26 Zeichnungsberechtigung

- 1.1 Der Präsident oder der Vizepräsident führen Kollektivunterschrift zu zweien mit dem Sekretär oder dem Kassier.

Art. 27 Kontrollstelle

- 1.1 Die Kontrollstelle besteht aus zwei Rechnungsrevisoren, welche jeweils vier Jahre lang amtieren. Alle zwei Jahre wird der amtsälteste Revisor ersetzt.
- 1.2 Sie prüfen die Rechnungsführung des Vereins und erstatten jährlich zuhanden der Vereinsversammlung schriftlichen Bericht.

V Schlussbestimmungen

Art. 28 Auflösung, Liquidation

- 1.1 Die Auflösung des Vereins kann nur von einer ausschliesslich hierfür einberufenen Vereinsversammlung beschlossen werden. Zur Beschlussfassung bedarf es einer Stimmenmehrheit gemäss Art. 19 Abs.3 der Statuten.

Art. 29 Liquidation im Falle der Auflösung des Vereins

- 1.1 Der Vorstand führt die Liquidation durch und erstellt einen Bericht und die Schlussabrechnung zu handen der Vereinsversammlung.
- 1.2 Die Vereinsversammlung entscheidet über die Verwendung eines allfälligen Vereinsvermögens.

Art. 30 Inkrafttreten

- 1.1 Die vorliegenden Statuten ersetzen diejenigen vom 27. Dezember 2023 und alle seither beschlossenen Änderungen und Ergänzungen.
- 1.2 Sie treten nach deren Genehmigung vom 24. Januar 2025 sofort in Kraft.

Biberist, 24. Januar 2025

CREATIVWERKSTATT BIBERIST

Der Präsident:

Der Vizepräsident:

sig. Godi Tresch

sig. Paul Heer